

1. Lehrgänge der Bildungsakademie Verkehr Sachsen-Anhalt e. V. (BAV)

Lehrgänge der BAV sind: Seminare, Vorträge und Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen

2. Ausbildungskosten

Die Gesamtkosten des Lehrganges sind zu Lehrgangsbeginn zu entrichten. Auf Antrag kann die Zahlungsweise in monatlichen Teilbeträgen gewährt werden. Der monatliche Ratenbetrag wird durch Bankeinzug erhoben. Der BAV ist dazu die Einzugsermächtigung zu erteilen. Der erste Ratenbetrag wird zum Lehrgangsbeginn fällig. Der Einzug der weiteren Monatsraten erfolgt jeweils zum Monatsanfang ohne Unterbrechung, auch über die Ferienzeit. Für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos ist der Teilnehmer verantwortlich. Kosten, die sich aus nicht gedeckten Konten ergeben, gehen zu Lasten des Teilnehmers. Änderungen der Zahlungsweise müssen schriftlich mit der BAV vereinbart werden.

Müssen Lehrgangskosten angemahnt werden, ist die erste Mahnung gebührenfrei. Für jede weitere Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. Sie beträgt für die zweite Mahnung 5,- € und für die dritte Mahnung 10,- €. Danach wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

3. Pflichten der BAV

Die BAV verpflichtet sich, den Lehrgang in hoher Qualität auf der Grundlage der aktuellen Rahmenlehrpläne durchzuführen. In Abstimmung mit den Teilnehmern behält sich die BAV vor, zusätzliche Inhalte aufzunehmen bzw. bestehende Inhalte zu modifizieren. Die Schwerpunkte der Ausbildung dürfen jedoch nicht geändert werden. Über die Anwesenheit der Teilnehmer wird von der BAV eine Anwesenheitsliste geführt.

4. Pflichten der Teilnehmer

Der Teilnehmer ist verpflichtet, über alle Daten sowie Geschäftsvorgänge, von denen er während der Dauer seines Vertrages Kenntnis erhält, während der Vertragsdauer sowie nach dessen Beendigung Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. In unvorhersehbaren Fällen, insbesondere bei Krankheit, ist die BAV über die Abwesenheit zu informieren. Der Teilnehmer verpflichtet sich, den versäumten Lehrstoff nachzuholen.

5. Rücktritt

Mit Eingang der Anmeldung bei der BAV erkennt der Teilnehmer die Vertragsbedingungen der BAV an. Die BAV erteilt nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen für den Beginn des Lehrganges die Zulassung zum Lehrgang. Als Zulassung gilt die Rechnungslegung bzw. die Zusage des Ausbildungsvertrages. Mit Erteilung der Zulassung ist der Ausbildungsvertrag mit den Vertragsbedingungen rechtsverbindlich abgeschlossen. Bis zum Beginn des Lehrganges ist ein Rücktritt vom Ausbildungsvertrag möglich. Die Erklärung über den Rücktritt von einem Lehrgang muss schriftlich erfolgen.

a) Rücktrittserklärungen bei

- Lehrgängen, die länger als 4 Wochen dauern bis 5 Wochen vor Lehrgangsbeginn (Datum des Posteinganges)
- bei allen sonstigen Lehrgängen bis 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn (Datum des Posteinganges)

sind für den Teilnehmer ohne Kosten möglich.

b) Bei Rücktrittserklärungen zum späteren Zeitpunkt sind die vollen Lehrgangskosten zuzahlen, es sei denn, der Teilnehmer stellt einen Ersatzteilnehmer.

Die Durchführung der Lehrgänge ist von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig. Wird diese nicht erreicht, kann die BAV Lehrgänge bis eine Woche vor Lehrgangsbeginn absagen, ohne dass der Teilnehmer daraus Ansprüche ableiten kann. Verringert sich im Verlauf der Ausbildung die Teilnehmerzahl erheblich, so wird mit den verbleibenden Teilnehmern eine individuelle Regelung im beiderseitigen Interesse gesucht.

6. Kündigung bei Lehrgängen, die länger als 4 Wochen dauern

Nach Beginn des Lehrganges kann jeder der beiden Vertragspartner den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die BAV ist insbesondere berechtigt diesen Vertrag zu kündigen, wenn

- Umstände eintreten, die darauf schließen lassen, dass der Teilnehmer zur Erlangung der Ausbildungszulassung unrichtige Angaben gemacht hat;
- Gründe in der Person oder im Verhalten des Teilnehmers vorliegen, die einen effektiven gruppenorientierten Lehrgangsablauf nicht gewährleisten.

Der Teilnehmer kann diesen Ausbildungsvertrag unter Einhaltung der folgenden Kündigungsfristen kündigen: Bis 6 Wochen vor Ende des 3. Monats nach Beginn der Maßnahme zum Monatsende des dritten Monats, dann jeweils 6 Wochen vor Ende des Ausbildungshalbjahres bzw. vor einer Teilabschlussprüfung zum Ende des jeweiligen Ausbildungshalbjahres bzw. der Teilabschlussprüfung.

Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Kündigung. Bei Kündigung des Ausbildungsvertrages durch den Teilnehmer sind die Lehrgangsgebühren bis zum Kündigungstermin in voller Höhe zu entrichten. Dozentensäumnisse entbinden nicht von der Zahlung der Lehrgangsgebühren. Die Nichtteilnahme an einzelnen Unterrichtseinheiten führt nicht zu einer Ermäßigung der Gesamtgebühren. Änderungen im Dozenteneinsatz oder des Unterrichtsortes (innerhalb von Magdeburg) stellen keinen Kündigungsgrund dar.

7. Datenschutzbestimmungen

Die vom Teilnehmer bzw. von der Teilnehmerin zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden von der Ausbildungsstätte ausschließlich zur Erfüllung der Bildungsdienstleistung gemäß Ausbildungsvertrag verwendet. Die Weitergabe, der Verkauf oder eine sonstige Übermittlung der personenbezogenen Teilnehmerdaten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dass dies zum Zwecke der Erfüllung der Bildungsdienstleistung erforderlich ist und der Teilnehmer/die Teilnehmerin ausdrücklich eingewilligt hat. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin ist verpflichtet, die Datenschutzbestimmungen gemäß der aktenkundigen Belehrung einzuhalten.

8. Sonstige Regelungen

Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden - einschließlich der über die Aufhebung der Schriftform - sind unwirksam. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen führen nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Bedingungen. Sollten eine oder mehrere Bedingungen unwirksam sein, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt

9. Haftung

Die BAV haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Gegenstände, Kraftfahrzeuge und der Garderobe, es sei denn, sie hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Für schuldhaft - auch fahrlässige - Beschädigung von Eigentum der BAV oder an Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen durch den Teilnehmer, hat der Teilnehmer Schadenersatz zu leisten. Für nicht vorhersehbare Ereignisse, z.B. Krankheit oder sonstiger begründeter Ausfall des Dozenten, trägt die BAV keine Verantwortung. In diesem Fall wird in Abstimmung mit den Teilnehmern ein neuer Termin vereinbart.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, ist Magdeburg.